

Verwendung der Landesmittel zur Förderung des ÖPNV im Förderjahr 2019

Aus Landesmitteln zur Förderung des ÖPNV auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW erhielt die Stadt Münster im Jahr 2019 insgesamt 4.470.984,49 €.

ÖPNV – Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurden von den Mitteln auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale in Höhe von insgesamt 2.511.835,39 €) 1.269.820,73 € an Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die Busverkehrsleistungen in der Stadt Münster aufgrund einer Buslinienkonzession oder als Subunternehmer erbringen, soweit diese ungedeckte Kosten gemäß dem Anhang der EU-VO 1370/2007 selbst nachweisen konnten. Zinsen und zurückfließende Beträge fielen im Jahr 2019 nicht an.

Die restlichen 1.242.014,66 € verwendete die Stadt Münster für sonstige Zwecke des ÖPNV entsprechend der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW.

Ausbildungsverkehrspauschale gem. § 11 a ÖPNVG NRW

Die Pauschale von 1.959.149,10 €, die auf der Grundlage des § 11a ÖPNVG NRW an die Stadt Münster ausgezahlt wurde, wurde um zurückfließende Mittel aus dem Jahr 2016 und Zinsen dafür, sowie um Zinsen aus dem Jahr 2015 aufgestockt. Im Jahr 2019 standen daher insgesamt 1.965.453,93 € zur Verfügung. Davon wurden rund 96,47 % (1.896.042,08 €) an die im Stadtgebiet vorhandenen antragsberechtigten Verkehrsunternehmen auf der Basis der Erträge und Fahrleistungen im Ausbildungsverkehr weitergeleitet, soweit diese ungedeckte Kosten gemäß dem Anhang der EU-VO 1370-2007 nachweisen konnten.

Die übrigen rund 3,53 % verwendete die Stadt Münster entsprechend der Bestimmungen des § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW für weitere Zwecke.